

An die Landtagspräsidentin NRW  
Frau Carina Gödecke  
Postfach 101143

40002 Düsseldorf

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
16. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME**  
**16/2264**

A12, A11

Düsseldorf, 24. Oktober 2014

## Stellungnahme zum Referentenentwurf des Kulturfördergesetzes

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

im Namen des Landesmusikrats NRW, des Dachverbands von 55 nordrhein-westfälischen Musikverbänden, darf ich das Vorhaben, ein Kulturfördergesetz für Nordrhein-Westfalen zu verabschieden, ausdrücklich begrüßen. Wie wir schon zum Referentenentwurf gegenüber dem Kulturministerium feststellen konnten, ist das Echo aus den Reihen unserer Mitgliedsverbände positiv ausgefallen. Allgemein wird begrüßt, dass die Kultur in der Landespolitik durch die Verabschiedung dieses Gesetzes eine besondere Wertschätzung erhält. Wir sind uns darüber im Klaren und der Gesetzestext sagt es ja auch deutlich, dass sich diese Wertschätzung nicht unbedingt in einem erhöhten Ansatz im Landeshaushalt ausdrücken wird, doch sehen wir das Gesetz als ein Pfund im landespolitischen Diskurs an.

Die ersten Erörterungen zum Vorhaben des Gesetzes hatten allerdings in unseren Reihen eine Erwartungshaltung in Richtung einer Stärkung der Kultur in Haushaltsberatungen von Kommunen, zumal überschuldeten Kommunen, geschürt. Erhofft war auch ein größerer Handlungsspielraum zugunsten der Kultur gegenüber Auflagen von Regierungspräsidenten.

Das Kulturfördergesetz setzt in **§ 30** immerhin auf das neue Instrument der **Fördervereinbarungen** zwischen Kommunen und Landesregierungen, auf die die Kommunen sich dann auch gegenüber Auflagen der Aufsichtsbehörden berufen können. Doch hatten wir in diesem Fall eine größere Rechtssicherheit überschuldeter Kommunen gegenüber den Aufsichtsbehörden erhofft. Von dieser Unwägbarkeit betroffen sind insbesondere die kommunalen Musikschulen, die für die landesweite Infrastruktur kultureller Bildung von herausragender Bedeutung sind. Auch empfinden wir den Fokus der Fördervereinbarungen auf kommunale

Einrichtungen als zu eng gesetzt. Wir möchten daher folgenden Ergänzungsvorschlag zu § 30 (1) unterbreiten:

„Das Ministerium kann mit Gemeinden und Gemeindeverbänden [...] zur mittel- bis langfristigen Erhaltung vorhandener kommunaler Kultureinrichtungen **und kommunal geförderter Einrichtungen** zeitlich befristete Fördervereinbarungen abschließen [...].“

Gelungen finden wir § 13 zur **Breitenkultur** und auch die Abschnitte zum **bürgerschaftlichen Engagement** in § 5 Absatz 2 des Gesetzestexts und in der Begründung zu den §§ 13 und 28 des Gesetzestexts. Wir begrüßen es ausdrücklich, dass die Landesregierung den Wert, den ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger für das Musikleben in NRW bedeuten, anerkennt.

Hinsichtlich der strikten Bindung des Gesetzes an das Prinzip der Jährlichkeit von Förderung und hinsichtlich der Förderrichtlinie wünschen wir uns weiterhin neue Grundlagen für eine **mittelfristige Förderung** als Regelförderung. Zwar ist in § 22 des Gesetzestextes und auch in der Begründung von § 5 Absatz 7 von Planungssicherheit durch Erstellung eines Kulturförderplans die Rede, doch macht die Begründung von § 22 klar, dass konkrete Planungssicherheit aufseiten der Fördernehmer durch einen künftigen Kulturförderplan nicht zu erhoffen ist. Auch wenn es dort heißt, dass die im Rahmen des geltenden Haushaltsrechts bestehenden zuwendungsrechtlichen Möglichkeiten in Zukunft besser ausgeschöpft werden sollen, bleibt die tatsächliche Umsetzbarkeit fraglich.

So bedeutet zwar das bestehende Instrument der Verpflichtungsermächtigungen einen Fortschritt gegenüber früheren Zeiten, es ist in seiner Wirkung aber beschränkt. In der Praxis des Ministeriums können keineswegs alle Dauer- oder mehrjährigen Förderungen über Verpflichtungsermächtigungen abgesichert werden. Eine mittelfristige Förderung würde aber für viele Projekte eine stringente, planungssichere Entwicklung und Qualitätssteigerung bedeuten.

Bezüglich der in § 6 genannten Einrichtungen, deren Förderung, vor allem deren **institutionelle Förderung**, wünschenswert ist, möchten wir eine Ergänzung der beispielhaften Aufzählung von Einrichtungen um Einrichtungen der freien Szenen und der sogenannten Off-Kulturen vorschlagen: „... und Musikschulen **sowie herausragende Jazz-Spielstätten und Clubs mit Independent-Rock-Programmen**“.

Bezüglich der **Förderrichtlinie** schlagen wir zu Absatz 4.5 vor, dass unter den Versicherungen, die nicht gesetzlich vorgeschrieben sind, auch diejenigen zuwendungsfähig werden, **die die Haftung von ehrenamtlich tätigen Personen**

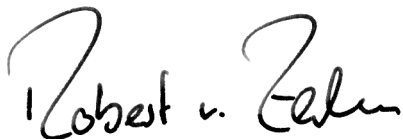
**im Kulturleben betreffen**; das würde dem Geist des Gesetzes in Bezug auf das Ehrenamt entsprechen.

Wir begrüßen in der Förderrichtlinie

- a) das Setzen auf Festbetragsfinanzierungen als Regelförderung bis zu gewissen Grenzen,
- b) die Ankündigung des vereinfachten Verwendungsnachweises,
- c) die Möglichkeit, Allgemeine Kosten in der Projektförderungen als förderfähige Positionen anzuerkennen, und
- d) die Möglichkeit, auch solche Versicherungen als förderfähig anzuerkennen, die nicht gesetzlich vorgeschrieben sind, wenn man deren wirtschaftlichen Sinn nachweist.

Dass die Landesregierung einen fünfjährigen **Kulturförderplan** und einen Landeskulturbericht als neue Instrumente einführen möchte, sehen wir als einen Beitrag zu einer richtungsgebenden Kulturpolitik und transparenten Förderpraxis an. Aus unserer Sicht wird das Kulturfördergesetz für Nordrhein-Westfalen insgesamt einen Fortschritt in der Absicherung und der Weiterentwicklung des dichten Musiklebens des Landes bedeuten.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Robert v. Zahn